



Richtlinien

der Stadt Ettlingen für die Gewährung von städtischen
Zuschüssen zur Förderung von Wärmepumpen

(Elektro- Wärmepumpen- Heizanlagen-
Förderprogramm)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Förderung	2
2.	Grundsätzliche Voraussetzung der Förderung	2
3.	Technische Voraussetzung der Förderung	2
4.	Art und Umfang der Förderung	2
5.	Antragsverfahren	2
6.	Rechtsanspruch	3

1. Zweck der Förderung

Das Programm dient der Förderung des Einbaus von Elektro-Wärmepumpen-Heizanlagen, die nachweislich zur Verringerung klimaschädlicher Kohlendioxidemissionen beitragen und damit einen lokalen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten.

2. Grundsätzliche Voraussetzung der Förderung

Die Förderung kann nur für baurechtlich genehmigte Wohngebäude im Bereich der Gemarkung Ettlingen in Anspruch genommen werden. Der Förderantrag muss vom rechtmäßigen Eigentümer oder Mieter mit Einverständnis des Eigentümers, bzw. des gesetzlich befugten Verwalters der für den Wärmepumpeneinbau vorgesehenen Immobilie(n) gestellt werden. Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen. Eine nachträgliche Bewilligung ist ausgeschlossen.

3. Technische Voraussetzung der Förderung

Förderfähig sind „Sole/Wasser“- und „Wasser/Wasser“-Anlagen mit einer Heizleistung von mindestens 5 kW. Die Wärmepumpen-Arbeitsmittel müssen frei von (H)FCKW sein. Die Leistungszahl der Anlage (Wärmeleistung Verflüssiger in kW geteilt durch elektrische Leistung Verdichter in kW) muss mindestens 3,5 betragen und ist als Herstellernachweis bei Antragstellung vorzulegen. Die Anlagen müssen den Anforderungskriterien für das Internationale Wärmepumpen-Gütesiegel entsprechen (COP-B0/W35 >3,5 / COP W10/W35 >4,1).

4. Art und Umfang der Förderung

Pro Förderantrag können 10 % bis max. 5.000,- € (Förderobergrenze) der Einbaukosten einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage einmalig bewilligt werden. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.

5. Antragsverfahren

Vor Beginn der förderfähigen Maßnahmen ist bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres ein formloser Antrag bei der Stadtverwaltung Ettlingen, Planungsamt, Schillerstr. 7 - 9 einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 5.1. Angebot mit technischen Leistungsdaten der zum Einbau vorgesehenen Anlage (s. 3.),
- 5.2. Ort der Maßnahme (Straße, Hausnummer, Flst. Nr.), Eigentümergenehmigung,
- 5.3. Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Karlsruhe),
- 5.4. Name, Adresse des Antragstellers (mit Telefon/Fax/E-Mail für evt. Rückfragen),
- 5.5. Bankverbindung (Konto) des Förderempfängers.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Nach Ausschöpfung der im städtischen Haushalt hierfür eingestellten Mittel ist keine Förderung mehr möglich. Die Überweisung der im Förderbescheid bewilligten Fördergelder erfolgt nach Eingang und Prüfung der Abschlussrechnung, die bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres beim Planungsamt Ettlingen eingegangen sein muss. Später eingereichte Abschlussrechnungen können aus haushaltstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Rechtsanspruch

Die Bewilligung der städtischen Förderung ist eine Freiwilligkeitsleistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Ettlingen. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht auf den Erhalt der Förderung kein Rechtsanspruch. Die Richtlinien treten nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen in Kraft. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien hat die Stadt Ettlingen das Recht, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Die Zuwendung der Fördermittel ist dann vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise an die Stadt Ettlingen zurück zu erstatten.

Ettlingen, den 28. April 2005

gez. Gabriela Büsselmaier
Oberbürgermeisterin